

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Mo. ab 8 u. Donnerstag
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Do. amersdag
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt,

Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 21.

enstag, den 15. März

1881.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird nach Maßgabe von § 61,2 der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

den 1. April dieses Jahres

von Vormittags 1/29 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der Stadt Kommaßsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kommaßsch

im Rathause zu Kommaßsch;

den 2. April dieses Jahres

von Vormittags 1/29 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff und aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff

im Gasthofe zum Adler in Wilsdruff;

den 4. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:

Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren-Toppischädel, Deutschenbora und

Dittmannsdorf

im Gasthofe zum Deutschen Hause in Nossen

und den 5. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:
Elgersdorf, Göltzscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Grünhna mit Iskendorfer Lehden, Hirschfeld, Höschken, Hobentanne,
Jündorf, Karcha, Kohenberg, Kreisig, Kreisa, Leichen, Lütewitz, Mahlsdorf, Moltz, Marktitz, Mergenthal, Mutschwitz,
Niedereulau, Nohra, Overeulau, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Prien, Radewitz, Rauschitz, Reinsberg
mit Wolfsgrün und Drehfeld, Räha, Rüsselina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starkbach, Wendischbora, Wetterwitz,
Wollau, Zella und Zetta mit Gollnitz

ebenfalls im Gasthofe zum Deutschen Hause in Nossen.

Die sämtlichen zur Gestellung verpflichteten Mannschaften, in gleichen diejenigen Militärflichtigen des Aushebungsbereichs Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vor gewachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24, der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärflichtige, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeibrigade zu beglaubigen, wenn der ansstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellpflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61,1 der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Gestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren Gemeindevorstände behufs etwaiger Auslandsertheilungen mit einzufinden.

Zum

Loosungstermin

für die Militärflichtigen aus dem Geburtsjahre 1861, in gleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, ist

der 6. April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

im Gasthofe zum Deutschen Hause in Nossen

bestimmt worden und wird den Militärflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungslocale nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen. Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Herren Gemeindevorstände haben diejenigen Gestellpflichtigen ihres Ortes, deren Familien-Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurie gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission an die Ober-Rekrutungsbehörde müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung für publicirt anzusehen ist, unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden.

Militärflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben, und in der Regel zu Reservübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes einzubringen.

Meissen, am 4. März 1881.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereichs Nossen.

v. Bosse, Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse veranlaßt, die Vorschrift der Dorfenerordnung vom 18. Februar 1775 und des Generale vom 21. Juli 1804, nach welcher Eltern, wenn sie sich mit Zurücklassung kleinen Kinder vom Hause entfernen, zuvörderst alles Feuerzeug verschließen sollen, zur gehörigen Beobachtung mit dem Bemerkeln einzuführen, daß Zu widerhandlungen gegen obige Vorschrift nach § 368 no. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Meissen, am 7. März 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Bosse.